

# **BL\_GERICHTE 510 23 15 vom 23. Juni 2023**

BL Gerichte, 2023-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_510\\_23\\_15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_23_15)

FR: BL\_GERICHTE 510 23 15 du 23 juin 2023

IT: BL\_GERICHTE 510 23 15 del 23 giugno 2023

## **Regeste**

Staatssteuer 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; SGS 331) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Gemäss § 129 Abs. 2 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 10'000.-- nicht übersteigt, von der Dreierkammer des Steuergerichts beurteilt. Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weiteres darauf einzutreten.

### **E. 2**

Vorliegend ist streitig und zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht den Abzug für Unterhaltszahlungen in Höhe von Fr. 24'365.-- für den Sohn B. gestrichen und im Gegenzug den Kinderabzug und den Versicherungsabzug gewährt hat. Ausserdem wird zu beurteilen sein, ob der Vollsplitting-Tarif zur Anwendung gelangt.

### **E. 3**

Die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder gilt ausschliesslich für familienrechtlich geschuldete Leistungen, welche in Erfüllung einer Rechtspflicht erbracht werden; freiwillig erbrachte Alimente sind demgegenüber nicht abzugsfähig.

#### **E. 3.1**

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) werden von den gesamten steuerbaren Einkünften, die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. c StHG gelten als allgemeine Abzüge u.a. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten. Gemäss § 29 Abs. 1 lit. i StG werden Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten von den steuerbaren Einkünften abgezogen.

#### **E. 3.2**

Unterhaltszahlungen (Alimente) sind regelmässig oder unregelmässig wiederkehrende Unterstützungen und Unterhaltsleistungen zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs. 1 Alimentenzahlungen an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie Alimentenzahlungen für Kinder werden nach dem Zuflussprinzip bei demjenigen Ehegatten als Einkommen besteuert, welcher die Beiträge für sich und die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder empfängt. Dementsprechend werden diese Unterhaltsbeiträge beim leistenden Ehegatten vollumfänglich zum Abzug zugelassen. 2 Der Rechtsgrund für die Unterhaltsbeiträge muss in einer Scheidung, gerichtlichen oder tatsächlichen Trennung und/oder in einem Kindsverhältnis liegen, wobei der Elternteil die Unterhaltsbeiträge für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

### **E. 3.3**

In Bezug auf die Beweislast ist festzuhalten, dass der Nachweis für steuerbegründende Tatsachen der Steuerbehörde, der Beweis für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen grundsätzlich aber dem Steuerpflichtigen obliegt; dieser hat steuermindernde Tatsachen nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen.

### **E. 3.4**

Dem Entscheid des Gerichtspräsidenten des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 28. September 2016 ist zu entnehmen, dass die elterliche Sorge über B. die Eltern gemeinsam ausüben. B. steht unter der Obhut des Vaters und die Rekurrentin hat diesem Unterhaltszahlungen für ihren Sohn zu leisten. Der Vater kommt für sämtliche Kosten von B. auf – mit Ausnahme der Kosten, die anfallen, wenn sich B. bei seiner Mutter aufhält und mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Skisport von B. ; diese Kosten werden von der Rekurrentin getragen. Ausserdem wurde vereinbart, dass, sofern der Vater Wohnsitz im Ausland nimmt, B. "einwohneramtlich" bei der Rekurrentin in D. angemeldet wird. Der Grund dafür war gemäss Aussagen der Rekurrentin, dass B. weiterhin die Schulen im Kanton Basel-Landschaft besuchen kann. Der Scheidungsvereinbarung lässt sich weiter entnehmen, dass die wöchentlich alternierende Betreuung der Kinder fortgeführt wird. Der bereits in der Scheidungskonvention für möglich gehaltene Wohnsitzwechsel des Vaters ins Ausland hat inzwischen stattgefunden, weswegen B. bei der Rekurrentin in D. angemeldet wurde. Fraglich ist, ob sich dieser Umstand auf die Abzugsfähigkeit der Unterhaltszahlungen auswirkt. Hinsichtlich der Obhut und der Unterhaltszahlungen ist in der Scheidungskonvention nicht statuiert, dass sich diese aufgrund der einwohneramtlichen Meldung bei der Rekurrentin ändern würden. Folglich liegt laut Konvention die Obhut nach wie vor beim Vater und die Unterhaltszahlungen sind geschuldet.

### **E. 3.5**

Die Steuerverwaltung bestreitet grundsätzlich nicht, dass die Unterhaltszahlungen im Umfang von Fr. 24'365.-- geleistet wurden. Vielmehr wird im Einspracheentscheid ausdrücklich erwähnt, dass die effektive Zahlung von Unterhaltsbeiträgen (weiterhin) nicht bestritten wird. Anlässlich der Verhandlung führt die Steuerverwaltung hingegen erstmals an, dass kein Nachweis über die Verwendung der bezahlten Beträge vorhanden sei. Da die Bezahlung und Verwendung der Unterhaltszahlungen bis anhin nicht bestritten war, sieht das Steuergericht indes keinen Grund, in Zweifel zu ziehen, dass die zweckgebundene Bezahlung der Unterhaltsbeiträge genügend nachgewiesen ist. Im Übrigen hat die Rekurrentin sowohl in der Rekurschrift als auch an der heutigen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass die Ausgaben für B. strikt getrennt sind und der Vater nach wie vor für die

täglichen Ausgaben von B. zuständig ist. Die Ausgaben der Rekurrentin würden sich – neben den Unterhaltsbeiträgen – auf die im Schweizer Haushalt anfallenden zusätzlichen Kosten (z.B. Nahrung) oder allfällige (freiwillige) gemeinsame Aktivitäten (z.B. Sommerferien, Restaurantbesuch) beschränken. Dies stimmt denn auch mit der aktenkundigen Scheidungskonvention überein.

### **E. 3.6**

Weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Unterhaltszahlungen ist wie bereits ausgeführt, dass diese nicht freiwillig geleistet werden

### **E. 4.1**

Gemäss § 34 Abs. 2 StG wird für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit unterstützungsbedürftigen Personen oder Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Abs. 4 gewährt wird, in häuslicher Gemeinschaft leben, der Steuersatz des halben steuerbaren Gesamteinkommens angewendet, mindestens aber der Minimalsteuersatz (sog. Vollsplitting-Tarif). Für den anwendbaren Steuersatz gemäss Abs. 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend (§ 34 Abs. 3 StG). Der gemäss § 34 Abs. 1 und 2 ermittelte Einkommenssteuerbetrag ermässigt sich um Fr. 750.-- pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat beziehungsweise hatte. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts (gemäss Art. 133 Abs. 3 oder Art. 298a Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]) steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug. Für die Gewährung des Abzugs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend (§ 34 Abs. 4 StG). § 29 Abs. 1 lit. k StG statuiert, dass sich der Maximalbetrag für den Abzug der Versicherungsbeträge um Fr. 450.-- für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 4 StG beansprucht werden kann, erhöht.

### **E. 4.2**

Die Steuerverwaltung stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, B. lebe bei der Rekurrentin, weshalb dieser der Kinderabzug und der Versicherungsabzug betreffend B. zu gewähren seien. Der Wohnsitz von B. ist hingegen vorliegend gar nicht relevant, da B. unter dem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern steht und demnach der Abzug demjenigen Elternteil zugeteilt wird, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Werden Unterhaltsbeiträge geltend gemacht, steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des unter seiner elterlichen Sorge stehenden Minderjährigen zur Hauptsache bestritten wird, d.h. der Elternteil, der die Unterhaltsleistungen erhält, kann den Kinderabzug sowie den Versicherungsabzug geltend machen.

### **E. 4.3**

Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, ist es grundsätzlich nicht möglich, neben den Sozialabzügen (Kinderabzug und Versicherungsabzug) und damit verknüpft dem Vollsplitting-Tarif zusätzlich auch Alimentenzahlungen zum Abzug zu bringen. Dass keine Kumulation von Unterhaltsabzügen und den Sozialabzügen (Kinderabzug und

Versicherungsabzug) möglich ist, bestreitet die Rekurrentin nicht. Dementsprechend hat sie für ihren Sohn B. zu Recht auch nur die Unterhaltsabzüge geltend gemacht. In Bezug auf den Vollsplitting-Tarif ist die vorliegende Konstellation allerdings speziell: Neben B. hat die Rekurrentin noch ihre Tochter E. . Diese ist bereits volljährig, befindet sich jedoch noch in Ausbildung. Sie lebt in häuslicher Gemeinschaft mit der Rekurrentin. Hinsichtlich E. sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Kinderabzugs, des Abzugs für Versicherungsprämien und des Vollsplitting-Tarifs erfüllt. In der vorliegenden, besonderen Konstellation liegen folglich bei einer steuerpflichtigen Person zwei verschiedene Verhältnisse vor: Zum einen die Bezahlung von Unterhaltsleistungen für den Sohn B. , welcher unter der Obhut des Vaters steht, und zum anderen die volljährige, sich jedoch noch in Ausbildung befindende Tochter E. , welche bei der Rekurrentin lebt. Fraglich ist, wie vor diesem Hintergrund das Kumulationsverbot zu interpretieren ist und ob die Bezahlung der Unterhaltsbeiträge auch in diesem Fall die Anwendung des Vollsplitting-Tarifs ausschliesst.

#### **E. 4.4**

Der Einheitstarif ohne Vollsplitting basiert auf der Vorstellung, dass bloss eine Person aus dem steuerbaren Einkommen leben muss. Muss das steuerbare Einkommen aber für mehr als eine Person zur Verfügung stehen, entstehen nicht nur zusätzliche Kosten für diese zusätzliche(n) Person(en), sondern auch die Grundkosten steigen an.

#### **E. 6**

. Vorliegend werden die Unterhaltsbeiträge aufgrund eines gerichtlichen Urteils geleistet, womit sie prima vista grundsätzlich als unfreiwillige Leistung einzustufen sind. Hingegen ist in casu folgendes zu beachten: Aufgrund des Wegzugs des Ex-Ehemanns nach Frankreich wurde B. bei der Rekurrentin in D. einwohneramtlich angemeldet. Bezüglich der Obhut und der Bezahlung der Unterhaltszahlungen hat sich jedoch formell nichts geändert, was auf den ersten Blick wenig nachvollziehbar ist: Die schriftpolizeiliche Anmeldung kann nämlich durchaus als Indiz für die (fortbestehende) Absicht des dauernden Verbleibens von B. in D. gewertet werden kann; dies umso mehr, als B. unbestrittenermassen auch weiterhin in D. die Schule besucht und der Schulweg somit offenkundig bedeutend kürzer ist, als er dies von C. (F) aus wäre. Bei dieser Sachlage ist es verständlich, dass die Steuerverwaltung zur Auffassung gelangt ist, B. lebe faktisch bei seiner Mutter. Ist dies der Fall, so hätte die Rekurrentin aufgrund der geänderten Situation wohl eine Anpassung des Scheidungsurteils – und damit verbunden eine Anpassung der Obhut und der Unterhaltszahlungen – verlangen können; unterlässt sie dies, so steht die Frage im Raum, ob die von ihr geleisteten Zahlungen nunmehr als freiwillig erscheinen. An der heutigen Verhandlung hat die Rekurrentin jedoch ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie trotz der veränderten Sachlage keine Abänderung des Scheidungsurteils angestrebt hat. So möchte sie einen Schlussstrich ziehen und keinen weiteren Gerichtsprozess –verbunden mit erneuten Auseinandersetzungen mit ihrem Ex-Ehemann – einleiten. Ferner bestünde die Möglichkeit, dass der Vater sich auf den Standpunkt stelle, er wolle den Sohn zu sich nehmen, was dazu führen würde, dass B. allenfalls nicht mehr in der Schweiz zur Schule gehen könnte. Aufgrund all dieser Umstände kommt das Steuergericht zum Schluss, dass es der Rekurrentin nicht zuzumuten ist, eine Abänderung des Scheidungsurteils zu verlangen. Folglich sind die Unterhaltszahlungen nach wie vor als unfreiwillige Leistungen zu qualifizieren und die Voraussetzungen für den Abzug der Unterhaltszahlungen in Höhe von Fr. 24'365.-- für den

minderjährigen Sohn B. erweisen sich mithin als erfüllt. 4. Des Weiteren ist auf den Kinderabzug, den Versicherungsabzug und den Vollsplitting-Tarif einzugehen.

#### **E. 7**

Dies ist in casu nicht die Rekurrentin, sondern der Kindsvater, wobei offenbleiben kann, wie es sich diesbezüglich nach dem auf letzteren anwendbaren französischen Recht verhält.

#### **E. 8**

Vorliegend hat die Rekurrentin gewisse Mehrkosten zu tragen, da ihre Tochter E. mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt. Infolgedessen rechtfertigt es sich, hier den Vollsplitting-Tarif anzuwenden, obwohl auch die Unterhaltsbeiträge für B. abzugsfähig sind. So werden nämlich die Unterhaltsbeiträge auf das einzelne Kind bezogen; der Vollsplitting-Tarif basiert hingegen darauf, ob mehr als eine Person vom steuerbaren Einkommen leben muss. Dieses Vorgehen trägt auch dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) Rechnung: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird sowohl durch die Unterhaltszahlungen für B. als auch durch die Tochter E., welche bei der Rekurrentin wohnt, geschmälert. Entsprechend sind auch die jeweils vorgesehenen gesetzlichen Privilegierungen zu gewähren. Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich in der vorliegenden, speziellen Konstellation – in welcher in Bezug auf die beiden Kinder unterschiedliche Situationen vorliegen – den Vollsplitting-Tarif zu gewähren, obwohl auch der Abzug für Unterhaltsbeiträge gewährt wird. 5.

Zusammenfassend erweist sich der Rekurs als begründet und ist gutzuheissen. Die Steuerverwaltung ist anzuweisen, die Unterhaltszahlungen in Höhe von Fr. 24'365.-- zum Abzug zuzulassen. Die Verfahrenskosten werden gemäss § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271) in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 1'500.-- sind zufolge des vollständigen Obsiegens der Rekurrentin der Steuerverwaltung aufzuerlegen. Der bereits bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- ist der Rekurrentin zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.